

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag vom Stadtrat Dirk Hebecker

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Haldensleben

Mit dem Antrag vom 01.08.2022 hat der Stadtrat Herr Hebecker die Änderung der Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes der Wahlgrabstelle beantragt.

Derzeit sind folgende Sätze in der Satzung festgeschrieben:

4. Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen

4.1	Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	43 €
4.2	Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	32 €

Die in der derzeit gültigen Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Haldensleben vom 25.06.2021 aufgeführten Gebührensätze beruhen auf der aktuellen Kalkulation der Friedhofsgebühren aus dem Jahr 2020 und sind für die drei Folgejahre anzuwenden.

Die Gebührensätze wurden gemäß § 5 KAG LSA (Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt) Abs. 1 und 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert und decken wie vorgeschrieben die Kosten. Außerdem wurde die Kalkulation der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt und auch von dieser Seite bestätigt.

Im konkreten Fall der Gebühren für die Verlängerung der Grabstätten kann keine pauschale Herabsetzung der Jahresgebühren erfolgen, da willkürliche Gebührensätze nicht zulässig sind und auch die Kostendeckung nicht mehr gewährleistet wäre.

In § 6 der geltenden Friedhofsgebührensatzung sind **Billigkeitsregelungen** aufgenommen worden. Danach können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Nach § 98 KVG-LSA haben die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Nach § 99 Abs. 2 KVG-LSA haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus 1. Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, 2. Im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit ihre sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, wobei sie auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen haben.

Die in § 5 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 KAG LSA eröffnete Möglichkeit zur Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz im Sinne eines Entgeltverzichts liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn die Kommune sich diesen finanziell auch leisten kann und die Erfüllung der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt ist (Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urt. v. 09.10.2012 - LVG 57/10).

Hier ist anzumerken, dass der Haushalt der Stadt Haldensleben sowohl im laufendem Jahr und auch in der mittelfristigen Finanzplanung nicht ausgeglichen werden konnte.